

# Formular Kanalisationsgesuch / Prüfbericht / Abnahme



Baugesuch Nr. Eingang Gemeinde bitte leer lassen

Publikationsdatum Auflage Einsprachen

Kantonale Stellungnahme bitte leer lassen

---

## Bauherrschaft

*Name, Adresse, PLZ/Ort, Telefon, E-Mail*

## Grundeigentümer

*gleich wie Bauherrschaft*

*Name, Adresse, PLZ/Ort, Telefon, E-Mail*

## Projektverfasser

*gleich wie Bauherrschaft*

*Name, Adresse, PLZ/Ort, Telefon, E-Mail*

## Bauvorhaben

Neubau    Umbau / Umnutzung    Sanierung

Gemeinde (politisch) Parzelle Nr.

Gemeinde (Postanschrift) Haus Nr.

Strasse GS-Fläche in m2

GS = Grundstück

### I. Für Entwässerungssysteme gelten folgende Grundlagen:

- a) Gewässerschutzgesetz <GSchG, 814.20>
- b) Ordner <Siedlungsentwässerung> DEP BVU, Abteilung für Umwelt (AfU), Kanton Aargau
- c) Abwasserreglement der politischen Standortgemeinde
- d) <SIA-Norm SN 592000:2024>, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung, Planung und Ausführung
- e) <SIA-Norm 190 SN 533190>, Kanalisationen
- f) VSA Richtlinien Unterhalt von Kanalisationen
- g) Vorschriften des Departements BVU, betreffend Aufbruch der Kantonsstrasse
- h) Merkblatt <Werterhaltung von Hausanschlüssen der Liegenschaftsentwässerung>
- i) Onlinekarten Kanton Aargau <AGIS: <https://www.ag.ch/app/agisviewer4/v1/agisviewer.html>>

### II. Generelle Bemerkungen zum Baugesuch:

Bearbeitungsstatus: Datum:

Fazit Gewässerschutzstelle: bitte leer lassen bitte leer lassen

Unterschrift Gewässerschutzstelle: bitte leer lassen

## Gesuchsangaben mit Selbstdeklaration des Bauherren / Projektverfassers

## Anmerkung Behörde / Gewässerschutzstelle

*bitte leer lassen*

### 1. Eingabeunterlagen

Dem Gesuch sind sämtliche für die Entwässerung relevanten Pläne und Dokumente beizulegen. *siehe separate Liste (Beilage)*

*Dokumentenbezeichnungen / Bewilligungsnummern*

*Datum*

Katasterplankopie

Kanalisationsplan

Umgebungsplan

Grundrisse

*Abgaben Flachdachaufbauten*

Grundriss

Schnitt

*Abgaben Grundwasserspiegel*

Schnitt

Stellungnahme AfU

*Gewässer, Jagd und Fischerei*

Geol. Gutachten

*Nachweis Sickerverhältnisse*

Kanalfernsehaufn.

*Zustand best. Hausanschluss*

Stellungnahmen

*Weitere Stellungnahmen*

Gefahrenkarte HW

*agis - HW=Hochwasser*

GEP-Pläne

*agis - GEP Massnahmenplan*

## 2. Rahmeninformationen

- a) Bausumme (analog Baugesuchformular) Fr.
- b) Gewässerschutzbereich gemäss AGIS Kt. AG.  
<AGIS Karte/Gewässerschutzkarte>
- c) Offenes oder eingedoltes Gewässer oder  
Sauberwasserleitung auf der eigenen oder  
angrenzenden Parzelle?
- d) Vorgaben aus allgemein rechtskräftigem GEP  
berücksichtigt? <AGIS Karte/GEP Massnahmenplan>;  
Gemeinde oder GEP-Ingenieur
- e) Das Bauvorhaben hat Auswirkungen auf das  
bestehende Entwässerungssystem.

## 3. Entwässerungssystem allgemein

- a) Die Entwässerung erfolgt gemäss Vorgabe im  
Teiltrennsystem.  
Definition Teiltrennsystem Ordner <Siedlungsentwässerung Kanton Aargau,  
Kapitel 2.3.3.2 Entwässerungssysteme>
- b) Das häusliche Schmutzwasser wird in die öffentliche  
Schmutzwasserkanalisation eingeleitet.
- c) Die begehbaren, angeschlossenen Flächen (Vorplätze,  
Balkone, Terrassen) werden oberflächlich versickert oder  
gelangen in das Schmutzwassersystem.  
Ordner <Siedlungsentwässerung Kanton Aargau, Kapitel 4.12>
- d) Die Lichtschächte weisen durchlässigen Böden auf oder  
sind an das Schmutzwassersystem angeschlossen.  
<SN592'000:2024, Kapitel 4.1.9>
- e) Wenig verschmutztes Abwasser verläuft oberflächlich,  
versickert über die Schulter oder eine humusierte Mulde.  
Vorgaben gemäss <Abwasserreglement>
- f) Unter normalen Umständen fliesst kein  
Oberflächenwasser auf die öffentliche Strasse und  
benachbarte Grundstücke.  
Normale Umstände: Niederschlags-Jährlichkeiten gemäss SN 592 000 : 2024
- g) Die Sickerleitungen sind nur zur Ableitung von Staunässe  
(kein Hang- oder Grundwasser) vorgesehen.  
<SN592'000:2024, Kapitel 5.5.11> - für neue Leitungen ist die Bestätigung eines Geologen notwendig.

## 4. Entwässerungssystem Sauberwasser

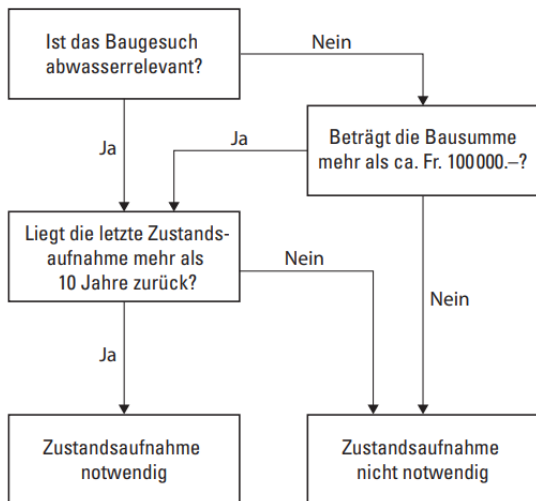
Die Entwässerung von Sauberwasser (unverschmutztes Niederschlagswasser / Regenwasser)  
richtet sich nach den Prioritäten des Ordners Siedlungsentwässerung Kanton Aargau, Kapitel 4.12.2.  
Leicht verschmutztes Niederschlagswasser (Vorplätze, Balkone, Terrassen, Loggien) ist wenn möglich  
gemäss den Prioritäten 0. oder 1. zu entwässern, ansonsten an die private Schmutzwasserleitung anzuschliessen.

- h) Das Dachwasser (Sauberwasser) wird versickert. Das  
geologische Gutachten liegt vor.  
Gemäss <Abwasserreglement (Prioritäten im Umgang mit nicht verschmutztem Abwasser)>
- i) Das Dachwasser (Sauberwasser) wird versickert. Das  
geologische Gutachten wird vor Baufreigabe eingereicht.  
Gemäss <Abwasserreglement (Prioritäten im Umgang mit nicht verschmutztem Abwasser)>
- j) Das Dachwasser (Sauberwasser) gelangt in die  
öffentliche Sauberwasserleitung.  
Gemäss <Abwasserreglement (Prioritäten im Umgang mit nicht verschmutztem Abwasser)>
- k) Das Dachwasser (Sauberwasser) wird in den Vorfluter  
eingeleitet. Die kantonale Stellungnahme liegt vor.  
Gemäss <Abwasserreglement (Prioritäten im Umgang mit nicht verschmutztem Abwasser)>
- l) Das Dachwasser muss nachgewiesen in das  
Schmutzwassersystem eingeleitet werden.
- m) Die Dachfläche/n sind in der Summe  $\geq 300\text{m}^2$ . Vor der  
Kanalisationseinleitung sind Retentionsmassnahmen  
vorgesehen.
- n) Besonderes oder ergänzende Angaben:

Ja  
Nein  
irrelevant

**5. Zustandsbeurteilung Hausanschluss Kanalisation bei Umbauten**

*Gemäss nebenstehender Matrix <Kapitel 4.3, Merkblatt 1-2011-1>, Werterhaltung von Hausanschlüssen der Liegenschaftsentwässerung*



Ja  
Nein  
irrelevant

geprüft / erfüllt / korrekt  
nicht geprüft / irrelevant  
nicht erfüllt / fehlt

- a) Das Baugesuch ist **nicht** abwasserrelevant und die Bausumme liegt unter Fr. 100'000.
- b) Das Baugesuch ist abwasserrelevant. Die Kanalfernsehaufnahmen liegen vor (digitaler Datensatz, Umfang: Fallstrang oder Schacht in Keller bis öffentlichen Kanalisation).
- c) Die Bausumme liegt **über** Fr. 100'000. Die Kanalfernsehaufnahmen liegen vor (digitaler Datensatz, Umfang: Alles ausserhalb Gebäude und mind. 1m unter Bodenplatte bis zum Anschluss öffentliche Kanalisation).
- d) Die letzte Kanalfernsehaufnahme ist **älter** als 10 Jahre. Die Kanalfernsehaufnahmen liegen vor (kompletter digitaler Datensatz).
- e) Gemäss Kanalfernsehaufnahmen Hausanschluss mit offensichtlichen Mängeln, welche auf eine undichte Leitung hinweisen. Sanierungskonzept in Plan berücksichtigt.
- f) Besonderes oder ergänzende Angaben:

**6. Umsetzung Teiltrennsystem bei Umbauten (Dachwasser)**

*Gemäss Kapitel 4.12.2 Dachwasser gilt: Bei Umbauten von bestehenden Gebäuden, die nicht der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen, ist die Dachwasserabtrennung nach kantonaler Praxis ab einer Bausumme von ca. Fr. 100'000 vorzunehmen.*

Ja  
Nein  
irrelevant

- a) Die Bausumme liegt **unter** Fr. 100'000. Auf die Umsetzung des Teiltrennsystemes wird nicht eingetreten.
- b) Die Bausumme liegt **über** Fr. 100'000. Die Umsetzung des Teiltrennsystemes ist in den Plänen berücksichtigt oder in einer separater Stellungnahmen begründet/erläutert.
- c) Besonderes oder ergänzende Angaben:

**7. Verlegen bestehender Abwasseranlagen**

Ja  
Nein  
irrelevant

- a) In der Bauparzelle verläuft eine öffentliche Schmutz- oder Mischwasserleitung, welche verlegt werden muss.
- b) In der Bauparzelle verläuft eine öffentliche Sauberwasserleitung, welche verlegt werden muss.
- c) Unter Berücksichtigung allfälliger Grundbucheinträge wurde der Sachverhalt mit der Gemeinde geklärt, das Vorgehen festgelegt (Entscheidungsprotokoll inkl. Grundbuchauszug liegen bei) und im Plan eingearbeitet/dargestellt.
- d) In der Bauparzelle oder in den angrenzenden Parzellen verlaufen Schutz- oder Sauberwasserleitungen, die vom Bauprojekt tangiert werden könnten.  
- Kanalfernsehaufnahmen liegen bei (kompletter Datensatz)
- e) In der Bauparzelle verläuft eine private Schmutz- oder Mischwasserleitung, welche verlegt werden muss.
- f) In der Bauparzelle verläuft eine private Sauberwasserleitung, welche verlegt werden muss.
- g) Unter Berücksichtigung allfälliger Grundbucheinträge wurde der Sachverhalt mit dem Leitungseigentümer geklärt, das Vorgehen festgelegt (Entscheidungsprotokoll inkl. Grundbuchauszug liegen bei) und im Plan eingearbeitet/dargestellt.

geprüft / erfüllt / korrekt  
nicht geprüft / irrelevant  
nicht erfüllt / fehlt

**8. Technische Vorgaben**

Ja  
Nein  
irrelevant

- a) Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Rohr) erfolgt im oberen Drittel und mittels Kernbohrung mit Form-/ Anschlussstück (nicht in Kanalisation einragend).
- b) Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Schacht) erfolgt min. 60mm über der Sohle.  
<SN592'000:2024, Kapitel 5.11.2>
- c) Die Rückstauenebene, gemäss Hydraulik-Detailauszug des GEP Ingenieurs oder Volfüllung Hauptleitung, ist in der Planung berücksichtigt.
- d) Die minimalen Leitungsgefälle sind eingehalten.  
<SN592000:2024, Kapitel 2.4.14 / Tabelle 7.1.2>
- e) Wasser von Bodenafläufen und Rinnen werden über Bauteile mit Schlammfang und Geruchsverschluss geführt.
- f) In das Schmutzwassersystem eingeleitetes Sauberwasser wird bis an die Parzellengrenze getrennt geführt.
- g) Dach- und Sickerwasser wird bis zum ersten Schlammesammler getrennt geführt.  
<SN592'000:2024, Kapitel 4.1.1>
- h) Versickerungsanlage ist gemäss geltenden Vorgaben geplant.  
Ordner <Siedlungsentwässerung Kanton Aargau, Kapitel 14>

i) Besonderes oder ergänzende Angaben zu dieser Seite:

## Abnahme-Hinweise

### Dachwasser - Versickerungsanlage:

Der Bau der Versickerungsanlage muss geologisch überwacht und dokumentiert werden. Dies ist kein Bestandteil des kommunalen Gewässerschutzvollzuges.

### Einleitung des Dachwassers in einen Vorfluter:

Hierzu gelten die Vorgaben der kantonalen Stellungnahme. Die Überwachung und Abnahme des Anschlusses, ist kein Bestandteil des kommunalen Gewässerschutzvollzuges.

## Bemerkungen

*bitte leer lassen*

## 8. Schlussbestimmungen / Eingabehinweise / Signaturen

Das Dokument ist, wenn immer möglich, digital auszufüllen.

Dieses Dokument ist vollständig ausgefüllt und ausgedruckt zusammen mit den Eingabeplänen bei der Gemeinde einzureichen.

Zudem ist das ausgefüllte Formular (ohne Unterschriften), zusammen mit den auf Seite 1 aufgeführten Plänen und Dokumenten, als .pdf per E-Mail einzureichen an: [gewaesserschutzstelle@ingsenn.ch](mailto:gewaesserschutzstelle@ingsenn.ch)

Bauherr, Grundeigentümer und Projektverfasser bestätigen durch das Ausfüllen dieses Dokumentes, in Kenntnis der aufgeführten Reglementen und Vorgaben zu sein.

### Daten an katasterführenden Stelle:

Abwasser Büro Datum

Wasser Büro Datum

### Schlussabnahmeprotokoll verschickt

Datum

Datum

Datum

Datum

Unterschrift Bauherr

Unterschrift Grundeigentümer

*gleich wie Bauherrschaft*

Unterschrift Projektverfasser

*gleich wie Bauherrschaft*

Unterschrift Gewässerschutzstelle

## Anhang 1: Allgemeine Bedingungen und Hinweise

### A.

Bei Abwasserhebeanlagen darf fäkalienhaltiges Schmutz- und Küchenabwasser, nur in einen Sammelschacht ausserhalb von Gebäuden geleitet werden. Innerhalb des Gebäudes muss häusliches Abwasser in einem frei aufgestellten Sammelbehälter aufgefangen werden (siehe SN 592'000:2024, Kapitel 8.3.6). Zerhacker sind nicht zulässig.

### B.

Alle Entwässerungsanlagen müssen in einem einwandfreien Zustand gehalten werden und sind periodisch zu spülen und zu reinigen. Die Zuständigkeit liegt beim Eigentümer. Die Anschlussleitungen, sowie durch den Bau verschmutzte Schächte und Leitungen der öffentlichen Kanalisation, sind nach Bauvollendung zu reinigen und der vorhandene Bauschlamm ist normkonform zu entsorgen.

Wird für die Kanalisationsdurchleitung fremdes Grundeigentum beansprucht oder wird an eine private Kanalisationsleitung angeschlossen, so ist dies in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln. Von der getroffenen Vereinbarung, ist der Gemeinde eine Kopie zu zustellen.

Abwassertechnische Auflagen Dritter (AfU / AfB) gelten als integrierte Bestandteile der vorliegenden Bewilligung. Betreffend Aufbruch der Kantonsstrasse gelten die Vorschriften des BVU.

Die Liegenschaftsentwässerung, bis und mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation, gehört dem im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der Liegenschaft. Er sorgt für den Unterhalt und die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen. Gemäss Ordner <Siedlungsentwässerung Kanton Aargau, Kapitel 4.14.1>, sowie Merkblatt <Werterhaltung von Hausanschlüssen der Liegenschaftsentwässerung>

Das Abwasser von Lichtschächten und Aussenluftanlagen ist, in erster Priorität mittels durchlässigen Bodens, versickern zu lassen. Solche, mit dichtem Bodenbelag, sind mit einem Geruchsverschluss an das Schmutzwassersystem anzuschliessen.

Bei Anschlüssen von Leitungen an Schächte sind entsprechende Schachtfutter zu verwenden.

Alle Grundstücksanschluss- und Grundleitungen (Schmutzwasser- und Regenwasser) unterhalb und ausserhalb von Gebäuden, sind nach dem Normalprofil U4 bzw. V4 (gemäss <Norm SIA 190>) voll einzubetonieren. Die Leitungen sind auf eine Betonsohle zu verlegen und mit einer Scheitelüberdeckung von **mindestens** 100 mm einzubetonieren. Für den Niveaueausgleich dürfen keine Holzunterlagen verwendet werden.

Wird während der Bauphase Wasser in die Kanalisation abgepumpt, hat dies gemäss <SIA-Norm 431> über ein Absetzbecken zu erfolgen. Das nachweisliche **Nicht**-Einhalten dieser Vorgabe kann, in Abhängigkeit des eingeleiteten Schmutzwassers in die öffentliche Kanalisation, zu Reinigungs- und Kanalfernsehaufwand führen, welcher zu Lasten der privaten Bauherrschaft verrechnet wird.

Werden Leitungsführungen im Zuge der Bauarbeiten gegenüber dem Projekt verändert, so sind die entsprechenden Ausführungs- / Revisionspläne der Gemeinde (Prüfstelle / Gewässerschutzstelle) unaufgefordert zuzustellen.

Bei der Gesuchsprüfung und der Kanalisationsabnahme, werden die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften überprüft. Die Haftung für hydraulische Berechnungen, Materialwahl, Kotierung usw. liegen bei der Bauherrschaft, respektive dem Leitungseigentümer. Die Gemeinde / Gewässerschutzstelle übernimmt keine Haftung bei mangelhafter Funktionsweise des Entwässerungssystems.

Die Bauherrschaft hat sich über allfällig vorhandene Werkleitungen (EW, Wasser, TT, TV etc.) vor Baubeginn zu erkundigen. Für Schäden, die durch das Nichtbeachten dieser Auflage entstehen, haftet die Bauherrschaft vollumfänglich.

Die Verantwortung für die Höhenangaben und Dimensionierung der Entwässerungssysteme, sowie Pumpen- und Versickerungsanlagen, liegt bei der Bauherrschaft. Die Gemeinde, sowie die Gewässerschutzstelle, übernehmen keine Haftung bei mangelhafter Funktionsweise dieser Anlagen.

Gräben im Strassen- und Zufahrtsbereich sind mit Kies zu verfüllen und normgerecht zu verdichten. Allfällige vorhandene Beläge sind analog zu ergänzen.

Hochwasser und Oberflächenabfluss werden in diesem Bewilligungsformular nicht behandelt. Diese Thematiken sind seitens Hochbau abzuhandeln.

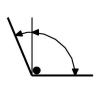
Im der Sohle / Mulde von Versickerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Diese sind an den Rändern / auf dem Bord anzuordnen.

Für (Sprinkler-) Anlagen mit Frostschutzmitteln gilt der Ordner Siedlungsentwässerung Kanton Aargau, Kapitel 6.2.6.

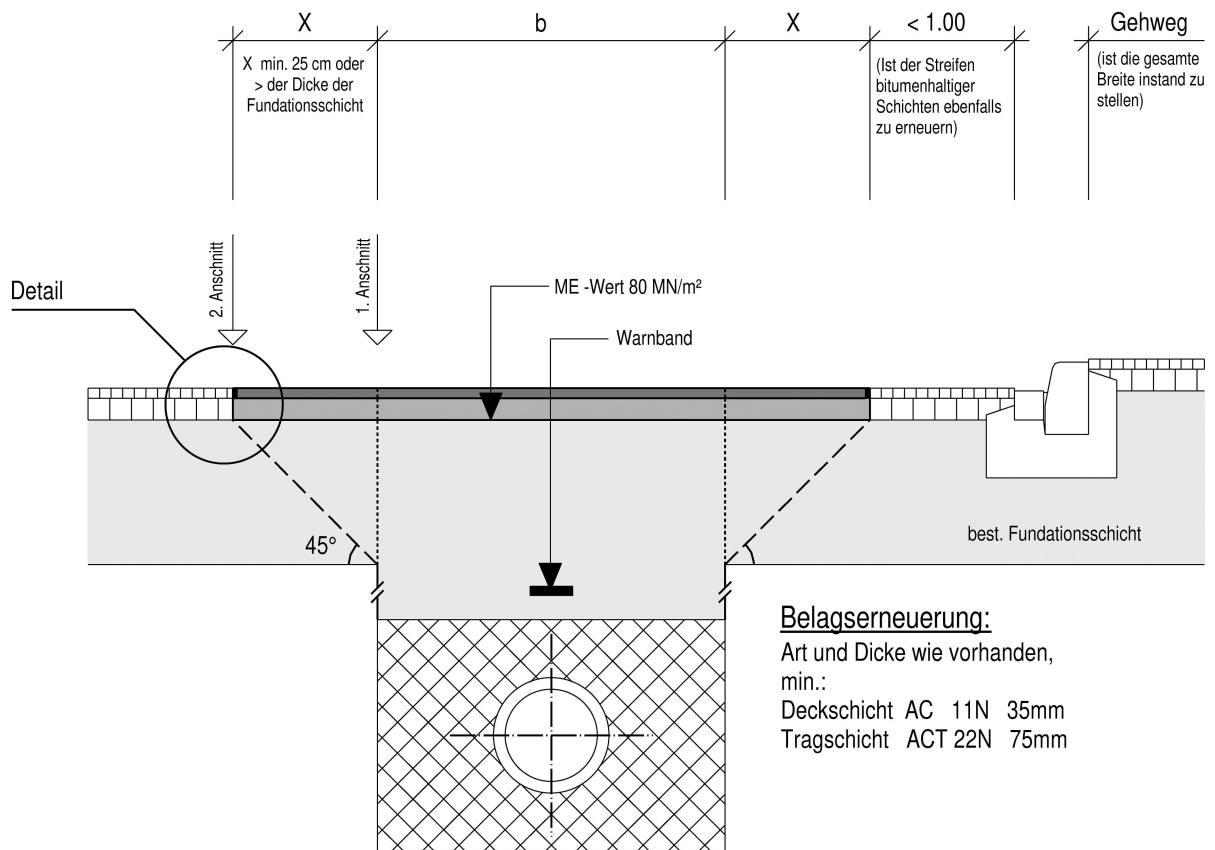
# Strassenaufbruch bei Leitungsverlegung

Fertigstellung in einer Etappe

Grundriss Belagsflick



Belagsflicke dürfen keine spitzen Winkel aufweisen, sie sind > 90° anzuschneiden.



Detail:

